

## maxit therm 815

### Leichtmauermörtel LM 21

#### Produktbeschreibung

Leichtmauermörtel der Mörtelklasse M 5 EN 998-2 (LM 21 DIN 1053) mit höchsten Wärmedämmeigenschaften. Hiermit können die bestmöglichen Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit für die entsprechenden Steinsorten erreicht werden (Verbesserungsfaktor 0,09).

#### Anwendung

maxit therm 815 wird dort eingesetzt, wo in Verbindung mit hochwärmedämmenden Mauerstein monolithisches Mauerwerk mit bestmöglichen Dämmeigenschaften im Sinne der Wärmeschutzverordnung erstellt wird. Geeignet zum Vermauern von Leichthochlochziegeln (z.B. Poroton, Unipor, Thermopor) Leichtmauersteine (z.B. Bims, Blähton, Gasbeton.)

#### Mischwerkzeuge

Quirl

#### Lagerung

Trocken und vor Frost geschützt in original verschlossenen Gebinden mind. 9 Monate lagerfähig.

#### Lieferform

In Papiersäcken à 20 kg auf Paletten à 35 Sack = 0,7 t.  
Im Speziilsilo mit Silomischstation.

#### Umweltrelevante Hinweise

Gebinde restlos entleeren und dem recycel-System zuführen.

#### Technische Daten

Ergiebigkeit	1 Tonne = ca. 1.700 Liter Frischmörtel
Verarbeitungstemperatur	Nicht verarbeiten bei Luft- und/oder Objekttemperaturen unter 5 °C und über 30 °C sowie bei zu erwartenden Nachfrösten
Anwendung außen	Ja
Anwendung innen	Ja
Wasserbedarf	12 l je 20 kg Sack
Druckfestigkeit nach 28 Tagen	>5,0 N/mm <sup>2</sup>
Bindemittel	Zement
Wärmeleitfähigkeit	0,21 W/mK nach DIN 4108
Winterrezeptur	Nein
Frostbeständigkeit	Ja

#### Sicherheitshinweis

Mörtel reagiert mit Wasser stark alkalisch, deshalb: Haut und Augen schützen, bei Berührung gründlich mit Wasser spülen, bei Augenkontakt unverzüglich Arzt aufsuchen.

#### Dokumente

[Sicherheitsdatenblatt, CE-Declaration](#)

#### Rechtliche Hinweise

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verarbeiter stets in eigener Verantwortung zu beachten. Mit dem Erscheinen dieses Merkblattes verlieren alle früheren Merkblätter ihre Gültigkeit.